

RS UVS Kärnten 1995/01/23 KUVS- 1502/6/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1995

Rechtssatz

Ist ein Bevollmächtigter im Sinne von § 31 Abs 2 Arbeitnehmerschutzgesetz bestellt, so ist der verantwortliche Geschäftsführer von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes nur dann befreit, wenn er es - unter anderem - bei der Beaufsichtigung des Bevollmächtigten nicht an der erforderlichen Sorgfalt fehlen läßt. Eine solche Sorgfalt fehlt, wenn der verantwortliche Beschuldigte hinsichtlich des Bevollmächtigten überhaupt keine Kontrollen durchführte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at